

99089018001000

Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6017353-99089018001000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001000
Leistungsbezeichnung I	Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen
Leistungsbezeichnung II	Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, 1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 4 Abs. 4 WaffG i.V.m. § 14 Abs. 4 und Abs. 5 WaffG
Teaser	
Volltext	Wichtiger Hinweis: Bitte nutzen Sie diesen Onlineantrag nur, wenn Sie von der Waffenbehörde schriftlich dazu aufgefordert wurden, Ihr Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen nachzuweisen! Wenn Sie bis jetzt noch nicht schriftlich zum Bedürfnisnachweis aufgefordert wurden, müssen Sie diesen noch nicht erbringen. Sie haben eine schriftliche Aufforderung erhalten, dass Bedürfnis zum Waffenbesitz nachzuweisen? Das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes (oder eines ihm angegliederten Teilverbandes) glaubhaft zu machen. Das Bedürfnis ist nachzuweisen, wenn Sie in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses, den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe 1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben haben oder 2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben haben Besitzen Sie sowohl Lang- als auch Kurz Waffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des

Modul	Sachverhalt
	Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen. Sie haben als Sportschütze ein Grundkontingent von zwei mehrschüssigen oder halbautomatische Kurzwaffen und drei halbautomatischen Langwaffen. Besitzen Sie darüber hinaus zusätzliche Waffen, so ist für jede dieser Waffen der Fortbestand des Bedürfnisses von Ihrem Schützenverband zusätzlich nachzuweisen.
Erforderliche Unterlagen	Eine Bescheinigung des Schießsportverbandes und/oder eines ihm angegliederten Teilverbandes und/oder des Schießsportvereins, bzw. Wettkampfnachweise.
Voraussetzungen	Die Voraussetzung für das Erbringen des Nachweises ist eine schriftliche Aufforderung Ihrer Waffenbehörde sowie eine Bescheinigung Ihres Schießsportverbandes (bzw. eines ihm angegliederten Teilverbandes) und/oder Ihres Schützenvereins (10-jährige Mitgliedschaft – Waffenbesitz innerhalb des Grundkontingents).
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	Sobald Sie von Ihrer Waffenbehörde schriftlich dazu aufgefordert wurden, das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen nachzuweisen, können Sie bei Ihrem Schießsportverband (bzw. einem ihm angegliederten Teilverband) und/oder Ihrem Schützenverein einen Bedürfnisnachweis anfordern. Nach Erhalt des Bedürfnisnachweises, müssen Sie diesen der Waffenbehörde zukommen lassen. Das können Sie entweder mit diesem Onlinedienst oder per Post tun. Nach Eingang Ihres Bedürfnisnachweises prüft die Waffenbehörde das Fortbestehen Ihrer waffenrechtlichen Bedürfnisse und teilt Ihnen die Entscheidung mit.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Frist für die Nachweiserbringung finden Sie in Ihrer

Modul	Sachverhalt
	schriftlichen Aufforderung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte nutzen Sie diesen Onlineantrag nur, wenn Sie von der Waffenbehörde schriftlich dazu aufgefordert wurden, Ihr Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen nachzuweisen! Wenn Sie bis jetzt noch nicht schriftlich zum Bedürfnisnachweis aufgefordert wurden, müssen Sie diesen noch nicht erbringen.
Rechtsbehelf	-
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	